



**Satzung des gemeinnützigen Vereins „Förderverein Katharinen-
kirche“ mit Sitz in Mühldorf am Inn**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Katharinenkirche“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Mühldorf a. Inn.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere die Förderung des Erhalts, der Sanierung sowie der Ausstattung der Katharinenkirche in Mühldorf.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft . Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Wird der Beitrag im Laufe des Geschäftsjahres nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft grundsätzlich zum 31.12. des laufenden Jahres. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Der Mindestbeitrag für juristische Personen beträgt das Dreifache des jeweils geltenden Beitrags von natürlichen Personen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. März des laufenden Jahres fällig.
4. Die Verfügungsberechtigung über Mitgliedsbeiträge und eventuelle sonstige Beträge bezieht sich auf einen vom Vorstand festgelegten Höchstbetrag über den der/die Schatzmeister/in und der/die 1. Vorsitzende verfügen können. Für darüber hinausgehende Beträge ist ein Vorstandsbeschluss nötig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand,
2. die erweiterte Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzendem/Vorsitzender
Stellvertreter/in
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein einzeln nach außen.
3. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/Stellvertreterin nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8

Erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
dem Vorstand
mindestens drei Beisitzer/innen
Fachleute werden nach Bedarf dazugeladen.
2. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, statt. Die Einladungen zu diesen Sitzungen erfolgen schriftlich oder bei Verfügbarkeit per E-Mail oder FAX mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Von der Einhaltung einer Ladungsfrist kann abgese-

hen werden, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt und der/die Vorsitzende in der Einladung hierauf hingewiesen hat.

3. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier (4) Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende und/oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind. Über die Verhandlungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben

Der/die 1. Vorsitzende leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 10

Wahl der Vorstandschaft

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft können durch Akklamation gewählt werden, sofern keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung kommen.
2. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss, der aus mindestens zwei Personen besteht, geleitet, den die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Vorstandschaft wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl rechtskräftig ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Versammlung ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt.
2. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage; die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die Stellvertreter/Stellvertreterin. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks muss einstimmig erfolgen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
Anträge sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und der Bericht der Kassenrevisoren.
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Neuwahl der gesamten Vorstandschaft
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderungen, Beiträge und Auflösung des Vereins

§ 12

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung St. Nikolaus, Mühldorf zur Kirchensanierung.